

schaftlichen und Verkehrsverhältnissen und stellt dar, wie sie baulich ausgestaltet wurden. Die erst später der Besiedlung zugänglich gemachten Waldflächen sind in der Regel burgenarm. Die Mehrzahl der Burgen steht außerhalb der anderen Siedlungen. Von den einzelnen Anlageformen sind die Gipfel- und Spornlage am hervorstechendsten. Man unterscheidet Großburgen, Mittelburgen und kleine Burgen, ihrer Größe entspricht weitgehend die Wehrhaftigkeit. In den mittleren Albgebieten sind die Großburgen und die Mittelburgen mit einer teilweise reichen baulichen Gliederung zahlreich, während in den oberschwäbischen Landschaften gewöhnlich nur einfache befestigte Wohnsitze errichtet wurden. Mit dem Aufkommen der Feuerwaffen tritt der Wohncharakter gegenüber dem Befestigungszweck stark in den Vordergrund; die Burgen wandeln sich in befestigte adelige Wohnsitze die später viel auch den Zwecken der Verwaltung dienen.

Stuttgart.

K. Weller.

Manfred Eimer, Die Kirchenpatronate der Pfalzgrafen von Tübingen (Zs. f. württ. Landesgesch. 5, 1941, S. 19—74). - Zweck dieser aus der Literatur (vor allem L. Schmid, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen, 1853) zusammengestellten Übersicht über die Tübinger Patronate ist offenbar, Aufschlüsse über Alter und Gründung der Kirchen zu erhalten. Das Ergebnis, daß nämlich die meisten dieser Kirchen grundherrliche Gründungen der Pfalzgrafen sind, wird freilich weniger durch das beigebrachte Material als vielmehr durch eine vorgefaßte Meinung vom Umfang der grundherrlichen Kirchengründungstätigkeit gestützt, die ihrerseits auf Verallgemeinerung bestimmter Forschungsergebnisse beruht (vgl. z. B. gleich auf der ersten Seite: „Der Kirchensatz war an den Herren- oder Fronhof gebunden“).

H. W.

Theodor Mayer-Edenhauser, Untersuchungen über Anerbenrecht und Güterschluß in Kurhessen (Quell. u. Forsch. a. d. Geb. d. Geschichte 17). Prag 1942, Dt. Akad. d. Wiss. in Prag; XXV u. 205 S. u. 5 Karten. Vf. geht bewußt von der unmittelbaren Quellenforschung eines kleinen Gebietes aus. Die Grundfrage, die er im 1. Teil aufwirft und beantwortet, nimmt und stützt er aus den Ergebnissen des 2. Teiles, den Einzeluntersuchungen aus Kurhessen. Denn dort überschneiden sich die Gebiete des Güterschlusses (Anerbenrecht) und der Realteilung und können so Erkenntnisse auch für den gesamtdeutschen Raum vermitteln. In ihm galt vor 1933 für 5/6 ungeteilte Erbfolge. Von der Neuzeit zurückgehend ins MA. untersucht Vf. die möglichen Einflüsse auf die verschiedenartige Gestaltung des bäuerlichen Erbrechts durch Boden- und Klimaverhältnisse, die Stammestheorien, die Gesetzgebung, die städtische Kultur, vor allem den Landesausbau des Hoch-MA.s. Sehr eingehend behandelt er die verschiedenen Leihearten, besonders die Landsiedelleihe. Denn die ausschließlichen Träger des Güterschlusses sind „die im 13. und 14. Jh. aus Salland, Rottland und Hufenland gebildeten Landsiedelhöfe, Hufengüter“ usw.; er ist also „nicht aus dem Familienrecht, sondern ausschließlich aus dem Besitzrecht abzuleiten“. Man kann jedoch von dieser jüngeren Entwicklung keinen Schluß auf das bäuerliche Erbrecht der germanischen Frühzeit ziehen. Die Arbeit ist von der juristischen Fakultät der deutschen Karls-Universität Prag als Habilitationsschrift ange-